

Umweltrelevante Stellungnahmen

Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Anschreiben vom 15.07.2020

Da das Planvorhaben diesem Ziel der Raumordnung entgegensteht, hat die Gemeinde Neukirchen mit Schreiben vom 15. Mai 2020 einen Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V. m. § 16 SächsLPlIG bei der Landesdirektion Sachsen gestellt.

Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung bedarf der Zulassung durch die Raumordnungsbehörde in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren). Hierzu wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2020 den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben. Wenn alle Stellungnahmen vorliegen, wird geprüft, inwieweit die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die Zielabweichung zugelassen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass hierbei das Ziel im Regionalplan bestehen bleibt; es braucht lediglich im konkreten Einzelfall des vorgesehenen Bebauungsplans nicht beachtet zu werden.

Hinweise Bauplanungsrecht

(Ansprechpartner: Herr Seifert, Tel.: 0371/532 2513, E-Mail: stefan.seifert@lds.sachsen.de)

Die Gemeinde sollte in Text oder Legende des Änderungsbebauungsplanes klarstellen, ob eine private oder öffentliche Verkehrsfläche neu errichtet werden soll. Des Weiteren sollte dargelegt werden, weshalb die neu festgesetzten Straßenverkehrsflächen ohne Wendeanlage konzipiert worden sind.

Weiterhin ist in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, dass Aufstellungsverfahren nach § 8 Abs. 4 BauGB vorzeitig durchführen zu wollen. Dies korrespondiert nicht mit den Darlegungen in den Begründungen der zeitgleich eingereichten Pläne

- Vorentwurf Bebauungsplan „Photovoltaik Lehmgrube Neukirchen“
- Änderung des Bebauungsplans „Neue Grundschule Neukirchen“ der Gemeinde,

wo an gleicher Stelle auf die zeitgleiche Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und die Durchführung eines parallelen Aufstellungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB verwiesen wird und sollte der Gemeinde Anlass geben, den Aufstellungsmodus nochmals zu prüfen.

Diese Stellungnahme ergeht in Zuständigkeit als Raumordnungsbehörde und integriert Hinweise aus bauplanungsrechtlicher Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Mättig
Referentin Raumordnung

Eingegangen
05. Aug. 2020
Bauer Tiefbauplanung GmbH



PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

KOPIE

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 28. Juli 2020
Bearbeiter: Fr. Peters
Telefon: (0375) 289 405 23
E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch

Dem Schreiben der Bauer Tiefbauplanung GmbH vom 15. Juli 2020 lagen folgende Unterlagen bei:

- Vorentwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom Juni 2020
- Begründung des Vorentwurfes vom Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gebeten.

Sachverhalt

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Gewerbegebietes „Süd-West“ umfasst ca. 5,9 ha im Bereich des Flurstückes 615/12 Gemarkung Neukirchen, wobei die Erweiterung selbst ca. 3,8 ha beträgt. Mit der 9. Änderung entfällt das Pflanzgebot zur Schaffung des Übergangs in die Landschaft, welches ohnehin noch nicht realisiert wurde. Den südlichen Abschluss bildet nun eine neue Erschließungsstraße, welche eine zusätzliche zukünftige Erweiterung des Gewerbegebietes impliziert.

Der östliche Teil der Erweiterung wurde bisher bergbaulich (Lehmgrube), der westliche Teil ackerbaulich genutzt.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 und Regionales Windenergiekonzept).

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben **Bedenken** aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises.

Gemäß Ziel Z 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP) ist die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig. Aufgrund von Ziel Z 2.2.1.5 LEP haben die Träger der Regionalplanung und damit der Planungsverband Region Chemnitz auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken. Entsprechend Ziel Z 1.2.7 des Entwurfs des Regionalplans der Region Chemnitz ist deshalb bei der Entwicklung von Baugebieten durch die Kommunen die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf das unabdingbare Maß zu minimieren. Dieses Maß der baulichen Entwicklung ist durch die Gemeinde mit einer rechnerischen Gegenüberstellung von Bedarf und Potenzial nachzuweisen. Nach § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne, somit Flächennutzungs- und Bebauungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Lage der zusätzlichen Erschließungsstraße impliziert zudem eine zukünftige zusätzliche Erweiterung des Gewerbegebietes. In der Begründung ist die Bedarfsermittlung zur Deckung des Eigenbedarfs zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten sind. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Aufstellung wurde am 26. Juni 2019 beschlossen. Bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden. Bisher erfolgte jedoch noch keine Beteiligung des Planungsverbandes im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes.

Zudem wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes befindet sich zum Teil im Bereich der Lehmgrube Neukirchen. Für die Lagerstätte Neukirchen besteht das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum (BWE) im Sinne des § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Gewinnung erfolgt auf Grundlage des zugelassenen Rahmen- und Hauptbetriebsplanes. Im Rahmenbetriebsplan sowie der 1. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes ist nach der Gewinnung die zeitnahe Rückverfüllung der Lehmgrube vorgesehen, sodass das Vorhaben der Erweiterung des Gewerbegebietes auf den rekultivierten Flächen möglich erscheint.

Gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge befindet sich das Vorhabengebiet in diesem östlichen Teilbereich innerhalb des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe Nr. 36 „Neukirchen“. Aufgrund des bis 2030 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes wird die Fläche in Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz wieder als Vorranggebiet Rohstoffabbau Nr. 56 „Neukirchen/Erzgeb.“ festgesetzt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere aktuelle Stellungnahme an das Sächsische Oberbergamt zum Antrag auf Zulassung des Abschlussbetriebsplanes nach § 53 BBergG für die Teilbereiche des nordwestlichen bis nordöstlichen Tagebaus Neukirchen vom 2. Juli 2020.

Wegen der Lage des geplanten Vorhabens innerhalb eines Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe bedarf es im vorliegenden Fall zudem eines Zielabweichungsverfahrens durch die Landesdirektion Chemnitz, das parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme vom 2. Juli 2020 an die Landesdirektion Sachsen).

Aus der Begründung des Bebauungsplanes (Seite 17) geht hervor, dass man bzgl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Betrachtung der Ausgangslage vom hinterlassenen Tagebau im derzeitigen Zustand ausgeht. Der Tagebau wurde bisher nur verfüllt. Den Ausgangspunkt der Bestimmung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens sollte jedoch die im

Abschlussbetriebsplan festgelegte Nachnutzung bilden. Auf die Entkoppelung der Festsetzung der grünordnerischen Maßnahmen der beiden Verfahren wird hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass der Eingriff, der durch die Nutzung als Lehmgrube erfolgte, ebenfalls ausgeglichen wird. Hierzu sind Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

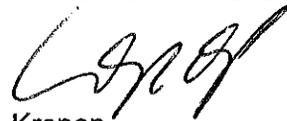
Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



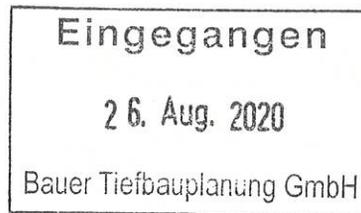
Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
LRA Erzgebirgskreis
Bauer Tiefbauplanung GmbH



Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue



**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Stabsstelle Kreisentwicklung**

Bearbeiter/in: Frau Vogl
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.35
Telefon: 03733 831-1048
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: RB/nf
Ihre Nachricht: 15.07.2020
Unsere Zeichen: 614.521-20(258)-30010(vl)
Datum: 21.08.2020

Gemeinde Neukirchen

9. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis (ersetzt die Stellungnahme v. 20.08.2020)

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 15.07.2020
- Planzeichnung und Begründung – Stand: Juni 2020
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 der 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes zugestimmt.

Auf einem Teilgebiet der ehemaligen Lehmgrube Neukirchen sollen durch den Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Süd-West geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha.

Mit Schreiben vom 15.07.2020 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebeten.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Baurecht

Bearbeiter: Frau Kleiner

Tel.: 03733 831-4171

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



Denkmalschutz**Bearbeiter: Frau Grimm****Tel.: 03733 831-4123**

Zur 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich keine Einwände. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 SächsDSchG).

Flurneuordnung**Bearbeiter: Herr Vogel****Tel.: 03735 601-6252**

Zu oben genanntem Vorhaben bestehen keine Einwände.

Vermessung**Bearbeiter: Herr Rauschenbach****Tel.: 03733 831-4245**

Es bestehen keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Planungsgebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.

Immissionsschutz**Bearbeiter: Frau Hörnig****Tel.: 03771 277-6145**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die vorliegende Planung steht dem nicht entgegen, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es daher keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz**Bearbeiter: Frau Kolonko****Tel.: 03735 601-6141**

Es bestehen aus Sicht des Fachbereiches keine Einwände zur 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes.

Bei den beplanten Flächen handelt es sich teilweise um die Folgenutzung bergbaulicher Abbauflächen. Die Wiederherstellung der Flächen wird im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes im Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) umgesetzt.

Die anderen Flächen sind intensiv genutzte Äcker. Als Kompensationsmaßnahmen ist u. a. die Entschlammung und Aufwertung eines Teiches geplant. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Entschlammung i. d. R. entsorgungspflichtiger Teichschlamm anfällt und mit

entsprechenden Entsorgungskosten je nach Deklaration gerechnet werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sichtweise werden als Ausgleichsmaßnahmen Entsiehlungsmaßnahmen befürwortet. Diese Alternative sollte im Rahmen der Planung zumindest geprüft werden.

Forst

Bearbeiter: Frau Ullmann

Tel.: 03735 601-6306

Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald i. S. d. § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).

Südwestlich des Geltungsbereiches der 9. Änderung befindet sich jedoch auf Flurstück 611/13 der Gemarkung Neukirchen Wald i. S. d. § 2 des SächsWaldG. Der Abstand bis zur Baugrenze beträgt etwa 25 m.

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude von Wald mindestens 30 Meter entfernt sein. Diese Regelung dient insbesondere der Vermeidung von Gefahren, die von Gebäuden für Wald und von Wald für Gebäude ausgehen. Unkontrolliert fallende Bäume und Baumteile dürfen Gebäude nicht beschädigen.

Hier kann jedoch begünstigend berücksichtigt werden, dass zwischen dem Wald und der Baugrenze eine öffentliche Straße (Zum Gewerbepark) verläuft. Hierdurch besteht für den Waldbesitzer des Flurstücks 611/13 eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Im vorliegenden Fall wird daher das Benehmen gemäß § 25 Abs. 3 S. 4 SächsWaldG zur Unterschreitung des Waldabstandes hergestellt.

Naturschutz

Bearbeiter: Herr Leistner

Tel.: 03771 277-6205

Gegen die 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Einwände.

Zu den Ergebnissen des Umweltberichtes sowie den grünordnerischen Festsetzungen besteht Einverständnis.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Nestler

Tel.: 03735 601-6208

Mit der 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wird beabsichtigt, das Gewerbegebiet Süd-West zu erweitern. Die Erweiterung soll durch die Einbeziehung des Flurstückes 615/12 der Gemarkung Neukirchen erfolgen.

Durch die geplante Umnutzung der Teilfläche (1,9 ha) in Bauland kommt es im Ergebnis zu einem dauerhaften Flächenentzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Bodenfruchtbarkeit sowie Eingriffe in die Betriebs- und Wirtschaftsstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Durch die Baustelleneinrichtungen und Bautätigkeiten im Bereich des Baufeldes kann es zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes kommen. Die agrarstruk-

turelle Betroffenheit ist durch den dauerhaften und möglichen temporären Flächenentzug, durch die dauerhafte und temporäre Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes und des Bodengefüges gegeben.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Aus der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes lässt sich die Erforderlichkeit der Änderung des Bebauungsplanes und somit der dauerhafte Entzug der Flächen nicht herleiten.

Im Ergebnis des Vorgenannten bestehen derzeit aus Sicht der Agrarstruktur **Bedenken** zum o. g. Vorhaben.

Siedlungswasserwirtschaft

**Bearbeiter: i. V. Frau Behge
Frau Schumann**

**Tel.: 03735 601-6187
03735 601-6199**

Teich

Bei dem zu renaturierenden „Teich“ handelt es sich (auch nach Angaben des Planers) um eine alte Abwasseranlage und nicht um ein Gewässer (Teich).

Dem Vorhaben kann aus jetziger Sicht **nicht zugestimmt** werden, da weder Zu- noch Ablauf bekannt sind und somit die Funktionsfähigkeit des Vorhabens nicht nachvollzogen werden kann.

Sollte das Vorhaben weiterverfolgt werden, sind aussagefähige Unterlagen vorzulegen.

Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung bedarf bei den geplanten Bauvorhaben einer Einzelfallprüfung durch das SG Siedlungswasserwirtschaft.

Grundwasser

Zum Schutz des Grundwassers behält die Stellungnahme AZ. 71429-20 weiterhin Gültigkeit. Es handelt sich dabei um die Stellungnahme zum bergrechtlichen Verfahren Abschlussbetriebsplan für einen Teilbereich des Tagebaus Neukirchen (siehe Anlage).

Wasserbau

Bearbeiter: Frau Giesa

Tel.: 03771 277-6168

Gegen das geplante Vorhaben bestehen wasserbaulich keine Einwände. Wasserbauliche Belange sind nicht berührt, da es sich bei dieser Anlage nicht um ein Gewässer i. S. des § 1 Sächsisches Wassergesetz handelt.

Brandschutz

Bearbeiter: Herr Ackermann

Tel.: 03733 831-5262

Es bestehen keine Hinweise oder Forderungen.

Straßenverkehr**Bearbeiter: Herr Stettinius****Tel.: 03771 277-7123**

Durch die 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wird die Zuständigkeit der unteren Verkehrsbehörde des Erzgebirgskreises nicht berührt. Die verkehrstechnische Erschließung wird über das nichtklassifizierte Straßennetz der Gemeinde Neukirchen realisiert. Es bestehen keine Einwände.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen**Bearbeiter: Herr Hennig****Tel.: 03771 277-7152**

AZ.: 653.0/371/20/TÖB 116-20

Von der Maßnahme sind keine Kreisstraßen betroffen. Der Fachbereich hat keine Einwände gegen die 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes.

Hinweis:

Die zu errichtenden Straßen sind zu widmen und mittels Eintragungsverfügung in das Straßenbestandsverzeichnis der Kommune aufzunehmen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst**Bearbeiter: Herr Michael****Tel: 03771 277-3211**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Sonstige Hinweise:*Kampfmittel*

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt Erzgebirgskreis nicht zuständig.

Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen.

Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet be-

steht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge bzw. im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz sind zu beachten. Es wird empfohlen, den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).

Bei fachspezifischen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Allgemeine Anmerkungen:

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis wird um Einreichung folgender Unterlagen gebeten:

Planzeichnung 2-fach in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektr. Form (PDF-Format).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Vorberg

Leiter Stabsstelle

Anlage

Auszug Stellungnahme Abschlussbetriebsplan Teilbereich Tagebau Neukirchen

Siedlungswasserwirtschaft**Bearbeiter: Frau Schuhmann, Frau Plorin****Tel.: 03735 601-6199, -6173**

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Nach dem Gutachten der G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH ist der Bereich nur unzureichend an die regionale Grundwasserdynamik angeschlossen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass angeschnittene Aufsättigungsbereiche nur eine kurzzeitige Wasserführung aufwiesen und nach einigen Tagen bis Wochen trocken fielen. Für die Verfüllung in später grundwasserführenden Bereichen dürfen nur Stoffe verwendet werden, aus denen keine schädlichen Auslaugungen von Substanzen die Grundwasserbeschaffenheit negativ beeinträchtigen können. Dies ist nötig, da verschiedene grundwasserführende Schichten durch die Verfüllung mit homogenem Material verbunden werden.

Auch aus diesem Grund sind jegliche negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Auslaugungsprozesse zu unterbinden.

Die Entwässerung des Bereiches des Abschlussbetriebsplanes erfolgt weiterhin durch die Tagebautentwässerung im noch aktiven Teil in die Vorflut, wofür es eine wasserrechtliche Erlaubnis gibt. Es ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf den gestatteten Umfang, Zweck, und örtliche Lage der erlaubten Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Wenn ja, ist eine erneute wasserrechtliche Betrachtung und Anpassung dieser erforderlich.

Wasserbau**Bearbeiter: Frau Giesa****Tel.: 03771 277-6168**

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände, Gewässer sind nicht betroffen.

Bauplanungsrecht**Bearbeiter: Frau Kleiner****Tel.: 03733 831-4171**

Zum Vorhaben bestehen keine Einwände.

Straßenverwaltung/Kreisstraßen**Bearbeiter: Herr Hennig****Tel.: 03771 277-7152**

Zum geplanten Vorhaben bestehen keine Einwände. Es ist keine Kreisstraße betroffen.

Sonstige Hinweise:

Für eine Gefahreneinschätzung, ob in der Planungsfläche eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt nicht zuständig. Anfragen zu eventuell vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß §§ 68 Abs. 2 und 60 Abs. 2 SächsPolG bei den zuständigen Städten und Gemeinden (Ortspolizeibehörden) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Vorberg
Leiter Stabsstelle

Anlage: Formular Kosten

Eingegangen

29. Juli 2020

Bauer Tiefbauplanung GmbH

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Frau Dipl.-Ing. (FH) N. Fleischer
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr Ansprechpartner
Dr. Udo Lorenz

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-522
Telefax (0351) 4 84 30-599

Udo.Lorenz@lfd.sachsen.de

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
15. Juli 2020

Aktenzeichen
II.1-2552/20/07/20

Dresden,
20. Juli 2020

**Neukirchen/Erzgeb., Erzgebirgskreis, 9. Änderung des Bebauungs-
planes „Gewerbegebiet Süd-West“**
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Fleischer,

mit Schreiben vom 15. Juli 2020 erhielten wir von Ihnen den Vorentwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit der Bitte um eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen den Vorentwurf der 9. Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Einwände aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. phil. Udo Lorenz
Gebietsreferent

Verteiler: D/LRA, Frau Grimm
D/LfD Akte

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Straßenbahn-
haltestellen Theaterplatz, Altmarkt
und Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Bauer Tieffaauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

**Stellungnahme zum Vorhaben
Neukirchen, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-West“ (Vorentwurf, 9.
Änderung), Lkr. Erzgebirge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christiane Hemker
Referatsleiterin Südwestsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Erz

Ihr Ansprechpartner
Dr. Christiane Hemker

Durchwahl
Telefon +493518926673
Telefax +493518926999

e-Mail
Christiane.Hemker@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
15.07.2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/6/159-2020/18649

Dresden,
03.08.2020

 Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie Sach-
sen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 70 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



Eingegangen
12. Aug. 2020
Bauer Tiefbauplanung GmbH

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.07.2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/4351/38-2020/24364

Freiberg,
10. August 2020

**9. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West"
Gemarkung Neukirchen, Gemeinde Neukirchen,
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2020/1038**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15. Juli 2020 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Stellungnahme vom 29. Mai 2020 unseres Referates 22 (AZ: 22-4141/3928/3-2020/14089) zu der in Rede stehenden Flächen und dem geplanten Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Die Stellungnahme wurde an die Gemeindeverwaltung Neukirchen versandt. Die Aussagen dieser Stellungnahme wurden in den vorliegenden Anlagen bereits aufgegriffen.

Hinweis

Auf Seite 4 der Begründung zum Vorentwurf wird allerdings auch beschrieben, dass mit der Einreichung des Teilabschlussbetriebsplans die Aufhebung der Bergbaurechte beantragt worden ist. Dem ist nicht so. Mit dem Antrag auf Zulassung des Teilabschlussbetriebsplan werden „lediglich“ die durchzuführenden Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung beantragt. Erst nach Zulassung und anschließender Umsetzung des Teilabschlussbetriebsplans kann eine Entlassung aus der Bergaufsicht beantragt werden.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.
Bauamt
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

per Email: C.Lieberwirth@neukirchen-
erzgebirge.de

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Thomas Perl

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2204
Telefax: +49 3731 372-1009

thomas.perl@
oba.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

7090 Lehmgrube Neukirchen - Stellungnahme zur geplanten Nachnutzung einer Teilfläche

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-4141/3928/3-2020/14089

Freiberg,
29. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lieberwirth,

Sie baten in Ihrer Anfrage vom 7. Mai 2020 um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans für eine Teilfläche des Tagebaus Neukirchen (Betr. Nr. 7090).

Für die betroffenen Flächen beabsichtigt die Gemeinde, eine Nachnutzung als Gewerbegebietsfläche und als Photovoltaikfläche zu ermöglichen. Die Flächen sollen demnach nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, einer landwirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden.

Auf den betroffenen Flächen wurden (zuletzt durch die WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH) tonige Gesteine gewonnen. Parallel zur Rohstoffgewinnung verlief die Verfüllung abgebauter Bereiche. Die hier in Rede stehenden Flächen sind abgebaut, ausgetont und weitgehend wiederverfüllt, so dass deren zukünftige Ausweisung als Vorbehaltsfläche Bergbau/ Bodenschätze für die Gewinnung tonhaltiger Bodenschätze im Regionalplan nicht mehr erforderlich sein wird. Dies spiegelt sich auch in der Sicht des Bergbauunternehmers, der WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH wider, welcher für die Flächen einen Teilabschlussbetriebsplan zur Zulassung beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht hat, der die Wiedernutzbarmachung der Flächen und die Entlassung aus der Bergaufsicht zum Ziel hat. Auch im beantragten Teilabschlussbetriebsplan ist eine Wiedernutzbarmachung der Flächen mit dem Ziel einer Nachnutzung als Gewerbegebiets- und Photovoltaikfläche vorgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

Abschließend können wir bestätigen, dass einer Nachnutzung als Gewerbegebiets- und Photovoltaikfläche (und nicht als landwirtschaftlicher Nutzfläche) aus bergbaulicher Sicht nichts entgegensteht, vorausgesetzt die Zustimmung des/der Flächeneigentümer(s) liegt vor.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Thomas Perl
Sachbearbeiter

Anlagen

Lageplan aus Ihrer Anfrage vom 7. Mai 2020

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
nadine.fleischer@bauer-planung.com

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ in Neukirchen, Erzgebirgskreis - Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz die beachtet werden sollen. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +4935126122110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/330/7

Dresden, 19.08.2020

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2020/121085

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).

2.2 Prüfergebnis

Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Aber nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden sollen.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).

2.4 Hinweise zum Radonschutz

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
Telefax: (0371) 46124-299
E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] Anschreiben der Bauer Tiefbauplanung GmbH aus Aue (Frau Fleischer) vom 15.07.2020, Ihr Zeichen: RB/nf mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Gemeinde Neukirchen: Vorentwurf 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ in Neukirchen bestehend aus Planzeichnung, textlicher Festsetzung und Begründung mit Umweltbericht; aufgestellt durch Bauer Tiefbauplanung GmbH aus Aue, Stand 06/2020
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archivunterlagen und Geodatenbank der Abteilung Geologie

3.2 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

In der weiteren Planung halten wir es für erforderlich nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen und zu übernehmen.

3.3 Hinweise

3.3.1 Bebaubarkeit der ausgetonten und wiederverfüllten Flächen

Nach [2], Begründung sind die Planflächen ausgetont und weitgehend wiederverfüllt. Die Errichtung von Neubauten erfordert einen tragfähigen und standsicheren Baugrund.

Zu einer sicheren Planung für die Errichtung von Gewerbe- und Erschließungsneubauten in einem künftigen Gewerbegebiet empfehlen wir der Bauherrschaft eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter besonderer Berücksichtigung der Qualität der Verfüllerdstoffe. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen festzulegen. Die Baugrundaufschlüsse sollen dabei die maßgebenden Baugrundsichten ausreichend tief erkunden.

3.3.2 Neuregelung Geologiedatengesetz für Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung

Wir weisen darauf hin, dass das Lagerstättengesetz zur Regelung der Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht für geologische Bohrungen aktuell durch das Geologiedatengesetz (GeolDG) abgelöst wurde. Geologische Bohrungen sind nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

3.3.3 Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden geowissenschaftliche Erkundungen wie z. B. geologische Bohrungen durchgeführt, oder liegen der Gemeinde Neukirchen zum Standort Baugrund- oder Hydrogeologische Gutachten vor, bitten wir diese an das LfULG zu übergeben und verweisen auf § 15 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

3.3.4 Verfügbare Geologiedaten

In Auswertung von [3] stehen für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung Bohrungsdaten zu Recherchezwecken zur Verfügung. Diese können unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de (→„Karten und GIS-Daten“ →interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe dieser Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Wir empfehlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter(-in) Grundsatzangelegenheiten / Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

nadine.fleischer@bauer-planung.com



Bearbeiter: J. Fröhlich

Chemnitz, 12. August 2020

Ihr Zeichen: RB/nf

Schreiben vom 15.07.2020

Stellungnahme zur 9. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Süd-West“ – Fassung vom Juni 2020 in Neukirchen, Erzgebirgskreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Mit den Kompensationsmaßnahmen (Entschlammung und ökologische Aufwertung eines Teiches auf 5200qm inkl. angrenzender Flächen 2450qm sowie Baumpflanzungen auf 7300qm) sind wir grundsätzlich einverstanden.

Unklar ist jedoch die zeitliche Ausführung: „in angemessener Frist“ ist zu ungenau. Gerade in Bezug auf die Baumpflanzungen ist mit dem frühestmöglichen Umsetzungszeitfenster zu beginnen, denn ihr ökologisches Potential entfalten Bäume v. a. mit zunehmendem Alter und Größe. Bei der Baumartauswahl selbst ist Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und das lokale Klima zu nehmen. Baumarten mit geringer Trockenheitsresistenz und erhöhter Schädlingsanfälligkeit sind zu meiden.

Weiterhin halten wir eine reine Bewertung nach Internetquellen ohne eine einzige Vorort-Begehung für unzureichend. Als Datengrundlage für einen Umweltbericht ist selbst bei einem Erweiterungsverfahren die Beurteilung nach Aktenlage lückenhaft.

Die Beurteilung, dass es für das Schutzgut Klima/Luft bei den anlagebedingten Auswirkungen zu keinerlei Beeinträchtigung kommt, weisen wir zurück. Es entstehen neu ver-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

siegelte Flächen und Gebäudestrukturen, welche sich aufheizen, Luftabflussbahnen behindern und damit zur mikroklimatischen Erhitzung beitragen.

Für die neuen Grünflächen im Gewerbegebiet selbst vermissen wir die grünordnerischen Festsetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. A. Petra Greve'.

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer